



AKTION DEMOKRATISCHE
GEMEINSCHAFT E.V.

Ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern
für eine lebenswerte Zukunft
in einem sozialen und gerechten Staat

**Versicherungsfremde
Leistungen:
Sondersteuer für Arbeit-
nehmer und Rentner,
Steuersenkungs-
programm für Politiker,
höhere Beamte u.a.**

**Eine Informationsschrift
zur Rentenpolitik**

Verfasser: Otto W. Teufel

Diese Schrift richtet sich an engagierte
Bürgerinnen und Bürger, die sich über
den sozialen Frieden in Deutschland
Sorgen machen und bereit sind, sich für
diesen Frieden einzusetzen.

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.
Starenweg 4 | 82223 Eichenau
Telefon (08141) 386122
info@adg-ev.de | www.adg-ev.de

| Inhaltsverzeichnis (Kapitel) | Seite |
|---|--------------|
| Die demografische Entwicklung | 2 |
| Ungedekte versicherungsfremde Leistungen: Sondersteuer für Arbeitnehmer und Rentner und Steuersenkungsprogramm für Politiker, höhere Beamte u.a. | 3 |
| Das Zwei-Klassensystem | 4 |
| Vergleich Renten – Pensionen | 6 |
| Versicherungsfremde Leistungen | 7 |
| Beispiel für 2015 | 7 |
| Jährlicher Beitragsüberschuss. | 8 |
| Rechtsprechung zum Rentenrecht | 8 |
| Steuern und Beiträge. | 11 |
| Fazit | 13 |
| Zusammenfassung | 13 |
| Satz des Tages | 14 |
| Ausblick | 14 |
| Abkürzungen | 15 |
| Quellen zum Thema versicherungsfremde Leistungen | 15 |

Die demografische Entwicklung

Mitte März hat in Berlin der diesjährige Demografie Gipfel der Bundesregierung stattgefunden. Im schwäbischen Tagblatt stand am Tag darauf unter anderem folgender Kommentar:

„Natürlich bleibt es dabei, dass die Menschen immer älter werden und den Jüngeren auf der Tasche liegen. Geplagte Arbeitnehmer müssen immer mehr Rentner durchfüttern.“

Diese Aussage charakterisiert die gesamte Diskussion rund um das Thema Rente seit Jahrzehnten. Die Diskussion wurde einseitig in die oben zitierte Richtung gedrängt und von Lobbyisten der Versicherungswirtschaft – darunter namhafte Professoren – von neoliberal orientierten Redakteuren und von Politikern befeuert, bis sie sich in allen Köpfen festgesetzt hat und in der Aussage gipfelte, die Roman Herzog, dem früheren Bundespräsidenten zugeschrieben wird: „Die Alten plündern die Jungen aus“.

Doch nicht dieser Gegensatz ist relevant, sondern die Unterscheidung zwischen rentenpflichtversichert und frei von der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Ca. 31 Millionen pflichtversicherte Beitragszahler in Deutschland¹⁾ erwarten für später eine angemessene Rente. Dieser Erwartung kann angesichts der Unsicherheit des Kapitalmarktes im Wesentlichen nur durch die Gesetzliche Rentenversicherung entsprochen werden. Wer die Rentenformel mit Reduktionsfaktoren so einstellt, dass die Renten von der Einkommensentwicklung der arbeitenden Bevölkerung abgekoppelt werden, trifft auch die jetzigen Beitragszahler.

Nachdem davon auszugehen ist, dass die Professoren, Redakteure und Politiker, die einer Verschlechterung der Gesetzlichen Rentenversicherung das Wort geredet haben, eine gewisse Intelligenz und einen gewissen Sachverstand haben, heißt das, dass sie es wider besseres Wissen getan haben. So ist es nicht verwunderlich, dass sich erheblicher Ärger bei den Rentenversicherten aufgestaut hat.

Die demografische Entwicklung für die Probleme der Gesetzlichen Rentenversicherung verantwortlich zu machen, ist nicht nur unanständig, sondern auch falsch.

Die arbeitende Bevölkerung kommt doch auch für die Pensionen von Politikern, Beamten und Richtern auf, sowie für die Ausbildung junger Leute. Eine Volkswirtschaft kann das verteilen, was die arbeitende Bevölkerung erwirtschaftet, unabhängig von der demografischen Entwicklung.

Die demografische Entwicklung

Die Aussage, die demografische Entwicklung sei allein für die Probleme der Gesetzlichen Rentenversicherung verantwortlich,

- ist nicht nur unanständig
- sondern auch falsch.

60 Jahre Missbrauch von Versichertenbeiträgen soll offensichtlich vertuscht werden.

Abb. 1: Die demografische Entwicklung – Missbrauch eines Begriffes

Ungedeckte versicherungsfremde Leistungen: Sondersteuer für Arbeitnehmer und Rentner und Steuersenkungsprogramm für Politiker, höhere Beamte u. a.

Ungedeckte versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung, in der Gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung machten im Jahr 2005 zusammengenommen 65 Milliarden Euro aus^{2) 3) 4) 5)}. Das sind mehr als 20 Prozent des Bundeshaushalts in diesem Jahr. Ungedeckt bedeutet, dass aus den Beiträgen der Beitragszahler gesamtgesellschaftliche Aufgaben finanziert wurden, ohne dass sie durch die sogenannten Bundeszuschüsse voll ausgeglichen worden wären.^{3) 5)}

Allgemeine Rentenversicherung 2015 (früher: BfA + Arbeiterrentenversicherung)

Einnahmen 269,0 Mrd. €

Beitragseinnahmen 206,6 Mrd. €⁶⁾

Bundeszuschüsse
62,4 Mrd. €⁶⁾

nicht gedeckt
18,9 Mrd. €

Ausgaben 265,7 Mrd. Euro

29,5
Mrd. €^{A)}

Rentenausgaben 236,2 Mrd. €⁶⁾

inclusive vfl
(versicherungsfremde Leistungen)

vfl⁷⁾ 81,3 Mrd. €

184,4 Mrd. € (siehe Abb. 9)

A) Summe von: KvdR-Anteil 16,7 Mrd. €⁶⁾; Ausgleich an KnV 9,1 Mrd. €⁶⁾; Verwaltungs- und Verfahrenskosten 3,7 Mrd. €⁶⁾

Unterdeckung Bundeszuschüsse/versicherungsfremde Leistungen 18,9 Mrd. €

Abb. 2: Allgemeine Rentenversicherung 2015 (früher: BfA + Arbeiterrentenversicherung)^{6) 7)}

Die Beitragseinnahmen plus Bundeszuschüsse gleichen zusammen in etwa die gesamten Ausgaben der Rentenversicherung aus, aber das heißt nicht, dass alles in Ordnung ist. Die Renten könnten höher sein, wenn die versicherungsfremden Leistungen durch die Zahlungen des Bundes vollständig ausgeglichen würden. Der ungedeckte Anteil der versicherungsfremden Leistungen ist praktisch eine Sondersteuer.

Seit 1957, dem Jahr der Umstellung auf das sogenannte Umlageverfahren, bis zum Jahr 2015 ergibt die Summe der ungedeckten versicherungsfremden Leistungen einen Betrag von ca. 750 Milliarden Euro – ein gewaltiger Schuldenberg bei der Staatskasse an der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Umgekehrt werden diejenigen Personen steuerlich entlastet, die sich an dieser Sondersteuer nicht beteiligen müssen und über hohe Einkommen verfügen, also insbesondere Politiker, höhere Beamte, Richter, berufstätig Versicherte und viele Selbständige.

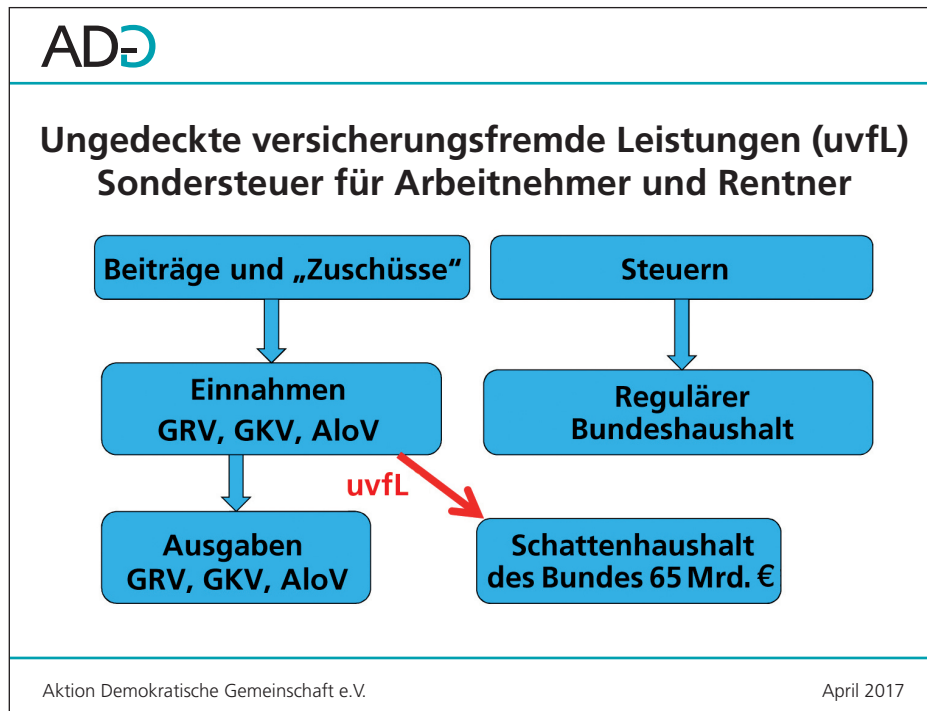


Abb. 3: Ungedekte versicherungsfremde Leistungen im Jahr 2005

Am Beispiel der Gesetzlichen Rentenversicherung lässt sich erklären, wie es zu der jetzigen Situation gekommen ist. Dazu benötigt man erst einmal unterschiedliche Systeme.

Das Zwei-Klassensystem

Bei der Altersversorgung in Deutschland gibt es nicht nur unterschiedliche Regelungen, sondern auch unterschiedliches Recht. Das hat dazu geführt, dass die Rentner seit etwa 40 Jahren von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt sind. Das wurde durch ein nicht nachvollziehbares Zwei-Klassenrecht zementiert.

Das heißt, die Politiker schufen erst einmal unterschiedliche Systeme, um anschließend die unterschiedlichen Systeme als Begründung dafür herzunehmen, elementare Grundrechte für Arbeitnehmer und Rentner einfach außer Kraft zu setzen.

- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, neben unterschiedlichen Regelungen auch zweierlei Recht (Art. 3 GG)
- Verletzung des Rechtsstaatsprinzips, rückwirkende Eingriffe in bereits erworbene Ansprüche (Art. 20 GG)
- kein Eigentumsschutz (Art. 14 GG), Missbrauch der Beiträge für sogenannte versicherungsfremde Leistungen

Altersversorgung: das Zwei-Klassensystem

Altersversorgung in Deutschland

| | | | |
|--|--|---------------------------------|------------------------------------|
| Arbeitnehmer Renten-Versicherung | berufsständige Versorgung | private Altersversorgung | Beamten-Versorgung |
| Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (politische Willkür) | Vertragsrecht sowie elementare Grundrechte des GG | | Anspruch aus GG – Art. 33,5 |
| keine angemess. Altersversorgung | angemessene Altersversorgung keine Demografie- oder Finanzierungsprobleme | | |

Abb. 4: Das Zwei-Klassensystem

Das Ergebnis zeigt Abb. 5 für die vergangenen Jahre.

Entwicklung Verbraucherpreise, Einkommen und Renten

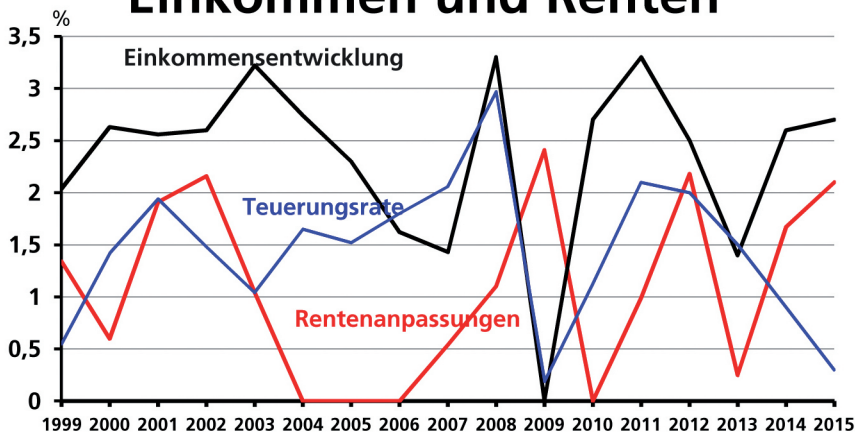


Abb. 5: Entwicklung Verbraucherpreise, Einkommen und Renten seit 1999

Die Auswirkungen der regelmäßigen rückwirkenden Eingriffe in das Rentenrecht zeigt auch das Beispiel eines Versicherten, der zum 1.1.2001 im Alter von 60 Jahren Altersrente beantragen musste (Abb. 6).

Bei Anwendung des bis 1977 geltenden Rechts, das heißt ohne die vielen rückwirkenden Eingriffe, hätte derselbe Versicherte eine um etwa 55 Prozent höhere Altersrente bekommen.

Rentenanspruch in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts

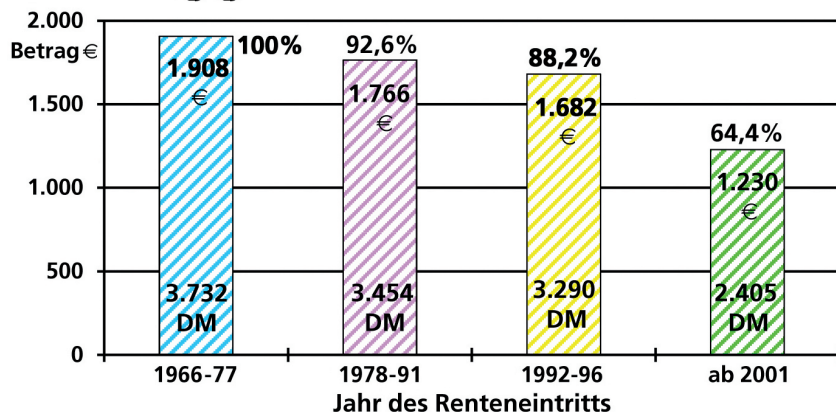


Abb. 6: Auswirkungen von rückwirkenden Eingriffen in bereits nach Recht und Gesetz erworbene Ansprüche in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts.

Bei Rentenansprüchen aus berufsständischen Versorgungsungen gilt dagegen das Vertragsrecht, das heißt, vergleichbare Eingriffe sind rechtswidrig. Betroffene können sich gegebenenfalls vor Gericht dagegen wehren.

Vergleich Renten – Pensionen

Dass es auch anders geht, zeigt der Vergleich der Einkommensentwicklung mit der Entwicklung der Pensionen (Abb. 7). Im Gegensatz zu den Renten folgen die Beamtenpensionen im wesentlichen den Einkommen der aktiven Beamten ohne Eingriff in bestehende Rechte.

Einkommensentwicklung

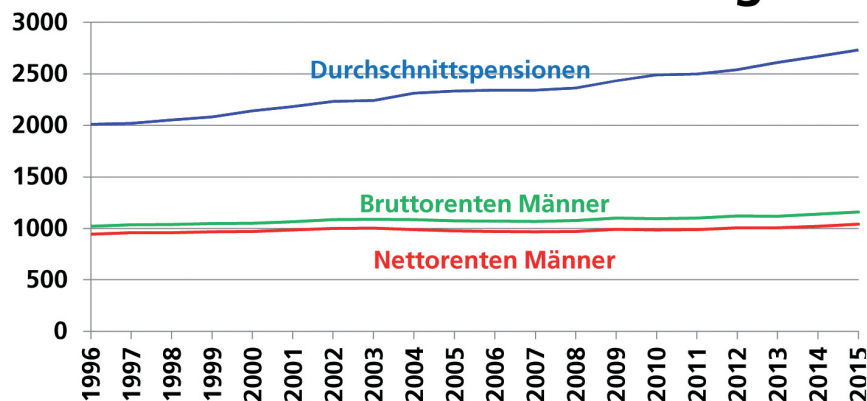


Abb. 7: Einkommensentwicklung Rentner – Pensionäre

Es stellt sich die Frage: Warum ist das so? Damit sind wir beim Thema versicherungsfremde Leistungen. Was sind versicherungsfremde Leistungen und wie entstehen sie?

Versicherungsfremde Leistungen

Der Gesetzgeber beschließt Leistungen, die der Sozialversicherungsträger bezahlen muss, für die aber niemand Beiträge entrichtet hat. Das waren zum Beispiel nach 1945 in großem Umfang Kriegsfolgelasten⁸⁾. Millionen Kriegsteilnehmer, Kriegswitwen und Heimatvertriebene mussten versorgt werden. Für Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten oder auch für eine spätere Altersversorgung wurden für die verlorenen Zeiten sogenannte Ersatzzeiten im Versicherungsverlauf gutgeschrieben, die für einen Rentenanspruch wie Beitragszeiten gewertet wurden. Der VDR (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) hat die versicherungsfremden Leistungen folgendermaßen definiert:

VDR: Alle Leistungen der Rentenversicherung sind als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind⁴⁾.

Alle diese Leistungen haben ihre Berechtigung als gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie müssten aber ausschließlich aus Steuermitteln finanziert werden. Das war von Anfang an nicht der Fall.

Bedauerlicherweise verweigern Politik und Justiz sich der Forderung, eine Offenlegung der versicherungsfremden Leistungen durch die Versicherungsträger zu veranlassen, was ohne allzu große Probleme möglich sein muss und eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Nach Zahlen, die VDR und DRV (Deutsche Rentenversicherung) regelmäßig bzw. zum Teil nur gelegentlich (Anteil der versicherungsfremden Leistungen an den Rentenausgaben) veröffentlichen, kann man ausrechnen, in welchem Umfang versicherungsfremde Leistungen Jahr für Jahr durch Bundeszahlungen ersetzt wurden (vgl. Teufel-Tabelle)⁷⁾. Das Ergebnis ist mehr als ernüchternd.

Beispiel für 2015

Der Bund hat hier 81,3 Milliarden Euro in einen Schattenhaushalt ausgelagert. Das sind Verpflichtungen des Bundes, die von den Rentenversicherungsträgern zunächst zu bezahlen sind.

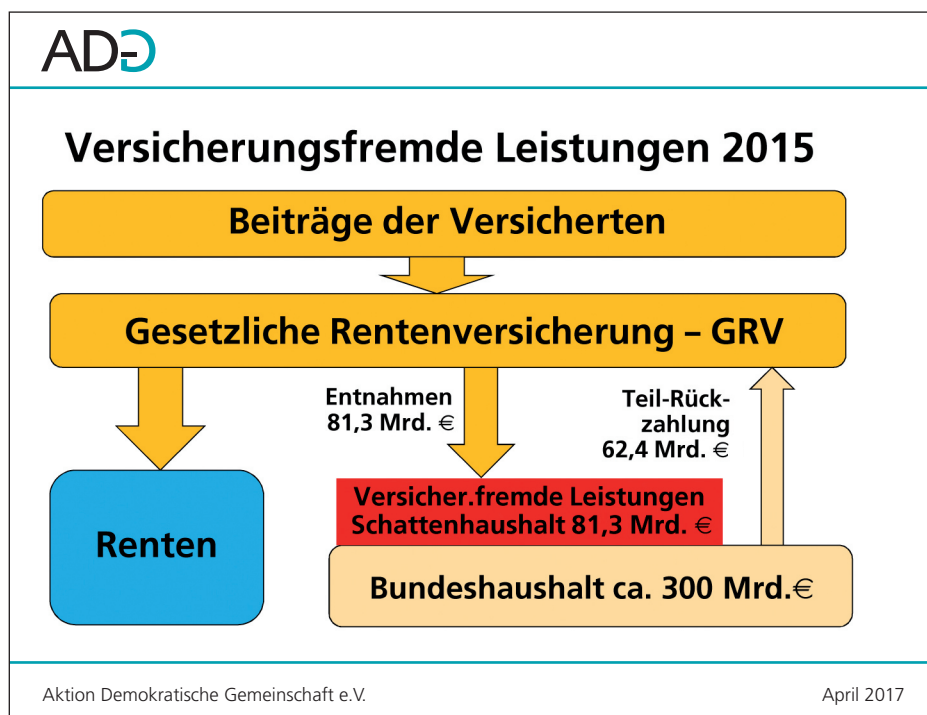


Abb. 8: Ungedeckte versicherungsfremde Leistungen 2015: 18,9 Mrd. Euro

Dafür erhalten die Rentenversicherungsträger einen jährlichen Bundeszuschuss, der allerdings im Jahr 2015 um rund 19 Milliarden Euro zu niedrig ist, wie übrigens jedes Jahr seit 1957 die Bundeszuschüsse zu niedrig ausfallen. In Summe mussten die Versicherten seit 1957 bis 2015 für rund 750 Milliarden Euro aufkommen, um diesen Schattenhaushalt in vollem Umfang zu finanzieren.⁷⁾

Eine permanente Sondersteuer für Arbeitnehmer und Rentner, die zur finanziellen Ausblutung der Gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat.

Jährlicher Beitragsüberschuss

Das wird auch deutlich, wenn man diese Rechnung ohne versicherungsfremde Leistungen und ohne Bundeszuschuss betrachtet. Allein für das Jahr 2015 ergibt sich ein Beitragsüberschuss in Höhe von 22,2 Milliarden Euro. Aufsummiert über die Jahre seit 1957 ergeben die Beitragsüberschüsse rund 890 Milliarden Euro.

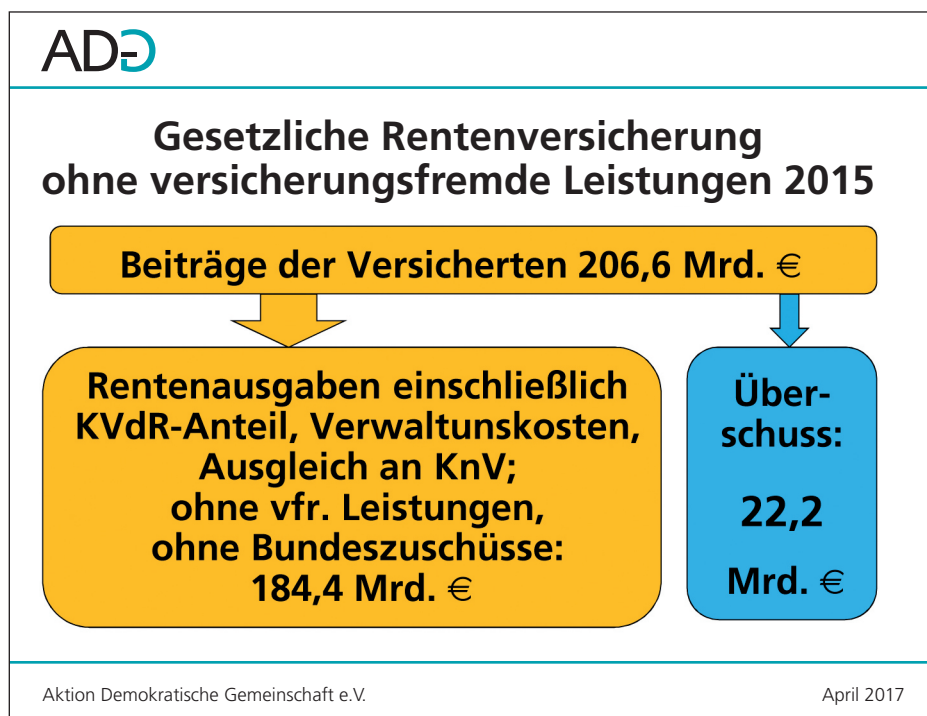


Abb. 9: Beitragsüberschuss 2015, ohne versicherungsfremde Leistungen und ohne „Bundeszuschüsse“


Wenn man zusätzlich berücksichtigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Umstellung vom Kapitaldeckungs- auf das Umlageverfahren seine Schulden bei den Rentenversicherungsträgern ohne Gegenleistung gestrichen hat^{9) 10)} und im Laufe der Jahre die Rentenversicherungsträger gezwungen hat, ihre Vermögensanlagen aufzulösen, kann man davon ausgehen, dass die Gesetzliche Rentenversicherung vergleichbare Altersrenten zahlen könnte wie die berufsständische Versorgung. Der DRV-Broschüre Rentenversicherung in Zahlen (z. B. 2016, S. 71)¹¹⁾ kann man entnehmen, dass die Renten der berufsständischen Versorgung im Durchschnitt etwa doppelt so hoch sind wie die Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die berufsständische Versorgung sichert bei vergleichbaren Beiträgen auch die gleichen Risiken ab wie die Gesetzliche Rentenversicherung.

Wer profitiert nun davon? Das sind in erster Linie diejenigen Personen, die ein hohes und sicheres Einkommen haben und keine Beiträge zahlen müssen, also insbesondere Politiker, höhere Beamte und Richter, das heißt genau diejenigen, die bei der Gesetzgebung und bei der Rechtsprechung darüber entscheiden.

Rechtsprechung zum Rentenrecht

Anders sind die nicht nachvollziehbaren Entscheidungen des BVerfG (Bundesverfassungsgericht) zum Rentenrecht auch nicht zu erklären. Hier ein paar Beispiele:

Im Jahr 1994 hat das BVerfG die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung als öffentliche Mittel bezeichnet und damit Steuermitteln gleichgestellt. Eine Entscheidung, die dem Gesetzgeber praktisch freie Hand lässt, finanzielle Verpflichtungen der gesamten Gesellschaft über Beiträge von Pflichtversicherten zu bedienen.

AD 


Rechtsprechung BVerfG

BVerfG am 28.10.94 (1 BvR 1498/94) u. a.

Aus den Grundrechten erfolgt kein Anspruch eines Mitglieds eines verfassungsmäßig errichteten Zwangsverbandes auf generelle Unterlassung einer bestimmten Verwendung öffentlicher Mittel.

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. April 2017

Abb. 10, Beispiel 1: Versichertenbeiträge sind öffentliche Mittel

AD 

Rechtsprechung BVerfG

(u. a. am 27.2.2007 – 1 BvL 10/00)

Soweit zugleich in schon bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei der Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht. Daher gebührt dem Gesetzgeber auch für Eingriffe in bestehende Rentenanwartschaften Gestaltungsfreiheit.

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. April 2017

Abb. 11, Beispiel 2: BVerfG – Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers geht vor Gleichheitsgrundsatz, Eigentumsschutz und Rechtsstaatsprinzip

Wenn man berücksichtigt, dass die Unterschiede zwischen den Systemen politisch gestaltet und politisch gewollt sind, ist es schon mehr als befremdend, dass ausgerechnet das Bundesverfassungsgericht aus diesen Unterschieden ableitet, dass damit auch elementare Grundrechte der gesetzlich Versicherten der politischen Beliebigkeit untergeordnet werden.

BVerfG zum Eigentumsschutz

(u.a. 1 BvL 3/05 am 11.11.2008)

Knüpft der Gesetzgeber an ein bestehendes Versicherungsverhältnis an und verändert er dort begründete Anwartschaften zum Nachteil des Versicherten, so ist ein solcher Eingriff am rechtsstaatlichen **Grundsatz des Vertrauensschutzes** zu messen; **dieser findet für vermögenswerte Güter und damit auch für rentenrechtliche Anwartschaften in Art. 14 GG eine eigene Ausprägung.**

Abb. 12, Beispiel 3: BVerfG – Eigentumsschutz gilt für Versichertenbeiträge nicht

Es ist schon erstaunlich, welche Mühe sich das BVerfG macht, um zum Ausdruck zu bringen, dass auch der Eigentumsschutz des Grundgesetzes nicht für Zwangsbeiträge der Versicherten gilt. Es gibt keinerlei Begründung dafür, dass die etwa 80 Prozent der Bevölkerung, die die Rentenversicherung erfasst, eine größere Solidarität für die Gesamtgesellschaft aufbringen sollen, als die Bevölkerung insgesamt.

Wie das folgende Beispiel 4 zeigt, hat das BSG (Bundessozialgericht) schon frühzeitig die entsprechenden Konsequenzen aus der Rechtsprechung des BVerfG gezogen. Mit dieser Begründung sollte wirklich jedem klar gemacht werden, dass Zwangsbeiträge der gesetzlich Versicherten nicht zwangsläufig zu entsprechenden Leistungen für die Beitragszahler führen.

Rechtsprechung Bundessozialgericht

BSG am 28.1.1998 (B 12 KR 6/97)

Der Gesetzgeber ist durch das Grundgesetz nicht daran gehindert, fast sämtliche dieser Leistungen in der Sozialversicherung vorzusehen, mit der Folge, dass sie durch Beiträge zu finanzieren sind.

Darüber entscheidet vielmehr der Gesetzgeber im Rahmen seiner sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit.

Abb. 13, Beispiel 4: Bundessozialgericht zu versicherungsfremden Leistungen

Wie diese vier Beispiele zeigen, werden elementare Grundrechte für die gesetzlich Versicherten durch die Justiz außer Kraft gesetzt.

Das widerspricht auch eindeutig Artikel 19, Absätze 1 und 2, des GG (Grundgesetz), die folgendermaßen lauten:

Artikel 19 GG (Auszug): Einschränkung von Grundrechten

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt eingeschränkt werden.

Zu den Grundrechten aller Bürger zählen die Artikel 1–19 des Grundgesetzes. Da die geschilderten Einschränkungen sich ausschließlich auf zwangsweise versicherte Arbeitnehmer und Rentner beziehen, ist hier der Widerspruch zu Artikel 19 eindeutig festzustellen. Im Wesensgehalt sind sowohl der Gleichheitssatz, als auch der Eigentumsschutz und das Rechtsstaatsprinzip nicht nur eingeschränkt, sondern außer Kraft gesetzt.

Außerdem verpflichtet Artikel 20, Absatz 3 des Grundgesetzes, den Gesetzgeber wie folgt:

Art. 20 (3) GG:

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Die Grundrechte, Gleichheitssatz, Eigentumsschutz und Rechtsstaatsprinzip sind Teile der UN-Menschenrechte, zu deren Einhaltung sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat.

Welchen Stellenwert jedoch Arbeitnehmer und Rentner bei der deutschen Justiz haben, zeigt auch die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht seit 1981 keine Beschwerde eines betroffenen Arbeitnehmers oder Rentners zum Thema Rentenrecht oder Rentenhöhe zur Entscheidung angenommen hat.

Steuern und Beiträge

In Artikel 104a, Absatz 1, GG ist u. a. festgelegt, dass der Bund die Ausgaben trägt, die sich aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergeben. Hierfür auch die Beiträge von Zwangsversicherten zu verwenden und damit den Steuern gleichzusetzen, ist nicht sachgerecht, denn einerseits handelt es sich bei den Betroffenen um unterschiedliche Personenkreise, und andererseits belasten Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung Arbeitnehmer mit kleinem Einkommen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stärker als Arbeitnehmer mit hohem Einkommen. Das liegt sowohl an dem festen Beitragssatz als auch an der Beitragsbemessungsgrenze. Im Gegensatz dazu werden Steuern progressiv nach Leistungsfähigkeit erhoben.

| | |
|---|-----------------------------|
| VDR am 21.11.1994¹²⁾ | 51,1 Milliarden Euro |
| SPD am 12.04.1996¹³⁾ | 57,3 Milliarden Euro |
| Bundesregierung am 10.11.2005 (Bundestagsdrucksache 16/65) ^{2) 4)} | 65,0 Milliarden Euro |

Ungedeckte versicherungsfremde Leistungen in der Sozialversicherung

Dass es sich bei den versicherungsfremden Leistungen, die nicht durch Zahlungen des Bundes gedeckt sind, keineswegs um Kleinigkeiten handelt, zeigen die Zahlen in der Übersicht oben. Schon im Jahr 1994 hat der VDR darauf hingewiesen, dass die durch Zahlungen des Bundes nicht in vollem Umfang gedeckten versiche-

rungsfremden Leistungen in der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung 100 Milliarden DM (51,1 Milliarden Euro) betragen¹²⁾. Die SPD hat 1996 in diesem Zusammenhang sogar von 112 Milliarden DM (57,3 Milliarden Euro) gesprochen¹³⁾, und in der Bundestagsdrucksache 16/65 von 2005 hat die Bundesregierung bestätigt, dass 65 Milliarden Euro an versicherungsfremden Leistungen nicht durch Bundeszahlungen gedeckt sind^{2) 3) 4) 5)}. Dieser Schattenhaushalt zu Lasten der Versicherten und Rentner betrug 2005 mehr als 20 Prozent des regulären Bundeshaushalts.

Das ist eine Sondersteuer für Arbeitnehmer und Rentner von erheblichem Ausmaß und eine erhebliche Steuerentlastung für alle Personen, die nicht in der Gesetzlichen Sozialversicherung zwangsversichert sind, insbesondere Personen mit gutem Einkommen wie Politiker, höhere Beamte und Richter.

Wir haben hier eine gigantische Umverteilung von unten nach oben, und das schon seit 60 Jahren, wie diese Zahlen zeigen. Es ist ein Unding, wenn sich der Gesetzgeber seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung bedient, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Das heißt Sozialpolitik zu betreiben und die Kosten einem Teil der Bürger aufzubürden und damit für diese den Geltungsanspruch des Grundgesetzes außer Kraft zu setzen. Auf diese Weise wurden zum Beispiel bei der Gesetzlichen Rentenversicherung in den vergangenen 60 Jahren alle Beitragsüberschüsse von der Politik abgeschöpft, in Summe rund 890 Milliarden Euro, wie an anderer Stelle ausgeführt wurde. Es stellt sich damit die Frage: Warum haben Sozialversicherte einen geringeren Anspruch auf Gleichbehandlung als andere Bürger?

Ein ehemaliger Finanzminister gibt die Antwort:

ADG

Dr. Theo Waigel, Aussage Mai 1996

Wenn die Sozialversicherungssysteme von den Fremdleistungen entlastet werden, findet keine Reform der Sozialsysteme statt, weil dann der Druck fehlt, die Ausgaben zu senken.

Quelle: Süddeutsche Zeitung am 24. Mai 1996

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. April 2017

Abb. 14: Zitat Theo Waigel 1996

An diesem Zitat von 1996 wird deutlich, mit welcher Dreistigkeit und welchem Selbstverständnis Politiker in die Kassen der Sozialversicherten greifen, und das durchgehend seit 1957.

Fazit

- 1) Die Gesetzliche Rentenversicherung ist, so wie sie ist, politisch gestaltet worden und politisch gewollt: ungerecht und Unrecht.
- 2) Politiker, höhere Beamte und Richter haben für sich selbst eine eigene, wesentlich bessere Versorgung gestaltet, ohne die zu erwartenden Demografie- und Finanzierungsprobleme zu beachten.
- 3) Für sich selbst nehmen Politiker, höhere Beamte und Richter Rechte in Anspruch, die den elementaren Grundrechten des Grundgesetzes genügen. Für zwangsversicherte Arbeitnehmer und Rentner dagegen werden elementare Grundrechte außer Kraft gesetzt.
- 4) Wer sich intensiv mit dem Thema beschäftigt, gewinnt den Eindruck, dass Politiker, höhere Beamte und Richter kraft Amtes Entscheidungen treffen, mit denen sie sich persönlich in erheblichem Umfang begünstigen, zu Lasten der Sozialversicherungs-Systeme. Dieser Eindruck wurde bisher weder von der Politik noch von der Justiz entkräftet.
- 5) 60 Jahre Lug und Trug der verantwortlichen Politiker haben alle älteren Arbeitnehmer seit 1978 um eine bessere bzw. eine angemessene Altersversorgung gebracht.
- 6) Das Beispiel Österreich erlaubt hier einen sehr guten Vergleich.

Zusammenfassung

Die politische Diskussion rund um das Thema gesetzliche Rente wird von Nichtbetroffenen bewusst oder unbewusst mit falschen Argumenten geführt. Auch bei der derzeitigen Rentendebatte bleiben wesentliche Punkte unberücksichtigt, die letztendlich zur heutigen Rentenmisere geführt haben.

- 1) Die Umstellung vom Kapitaldeckungs- auf das Umlageverfahren im Jahr 1957 war eine politische Entscheidung der Bundesregierung, u. a. um ihre Schulden bei der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht zurückzahlen zu müssen^{9) 10)}.
- 2) Bis heute werden der Gesetzlichen Rentenversicherung vom Gesetzgeber gesamtgesellschaftliche Aufgaben übertragen, ohne die dafür anfallenden Kosten in vollem Umfang zu ersetzen (eklatantes Beispiel in letzter Zeit ist dafür die sogenannte Mütterrente). Nicht umsonst weigern sich die Verantwortlichen, die Höhe dieser versicherungsfremden Leistungen offenzulegen. In keinem Jahr seit 1957 hat der sogenannte Bundeszuschuss ausgereicht, diese versicherungsfremden Leistungen in vollem Umfang zu finanzieren (siehe Teufel-Tabelle).⁷⁾
- 3) Schon 1994 hat der Präsident des VDR (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger) darauf hingewiesen, dass die nicht durch Bundeszahlungen ersetzten Fremdleistungen in Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung 100 Milliarden DM betragen¹²⁾. Am 24.5.1996 wurde Finanzminister Theo Waigel von der Süddeutschen Zeitung folgendermaßen zitiert: „Wenn die Sozialversicherungssysteme von den Fremdleistungen entlastet werden, findet keine Reform der Sozialsysteme statt, weil dann der Druck fehlt, die Ausgaben zu senken.“ In der Bundestagsdrucksache 16/65 vom 10.11.2005 (S. 331) hat die Bundesregierung diesen Betrag mit 65 Milliarden Euro pro Jahr beziffert²⁾. Mit anderen Worten, Arbeitnehmer und Rentner müssen mit ihren Beiträgen Jahr für Jahr den Bundeshaushalt subventionieren, nicht umgekehrt; wovon diejenigen profitieren, die keine Beiträge zahlen müssen – vor allem auch Politiker, höhere Beamte und Richter. Deshalb ist es auch so schwierig, hier eine Änderung zu erreichen.
- 4) Die Abschöpfung der Beitragsüberschüsse zur Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen ist eine verdeckte Sondersteuer für Arbeitnehmer und Rentner und umgekehrt eine steuerliche Entlastung insbesondere für Politiker, höhere Beamte und Richter.
- 5) Alle Maßnahmen, die heute zu Rentenkürzungen führen, treffen die zukünftigen Rentner wesentlich nachhaltiger als die jetzige Rentnergeneration.

- 6) Die demografische Entwicklung für die Probleme der Gesetzlichen Rentenversicherung verantwortlich zu machen, ist nicht nur unanständig, sondern auch falsch. Schließlich kommt die arbeitende Bevölkerung nicht nur für die Renten, sondern auch für die Pensionen von Politikern, Beamten und Richtern auf, sowie für die Ausbildung junger Leute. Eine Volkswirtschaft verteilt eben das, was durch die arbeitende Bevölkerung und entsprechend dem Produktivitätsfortschritt erwirtschaftet wird – unabhängig von der demografischen Entwicklung!
- 7) Die Probleme der Rentenversicherung und die damit wachsende Altersarmut sind das Ergebnis von 60 Jahren politischer Gestaltung. Deshalb muss die Forderung an die Politik lauten, endlich gleiches Recht für alle Bürger bei der Altersversorgung und Krankenversicherung zu schaffen. So wie es in allen anderen Ländern Europas der Fall ist und wie es dem Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 GG der Bundesrepublik Deutschland entsprechen würde.
- 8) Die vorliegende Broschüre ist eine Darstellung der Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis einer umfangreichen Analyse. Für diejenigen, die tiefer einsteigen wollen, sind ausführliche Quellenangaben am Ende der Broschüre aufgelistet.

Satz des Tages

Bundesjustizminister Heiko Maas wurde in den Medien vom 23.3.2017 in einem anderen Zusammenhang folgendermaßen zitiert (Abb. 15), ein Zitat, das im Schwäbischen Tagblatt als Satz des Tages abgedruckt war:

AD 

Satz des Tages

(Schwäb. Tagblatt am 23.3.2017)

„Die Urteile sind Schandtaten des Rechtsstaats.“

Justizminister Heiko Maas zu den Urteilen gegen Männer nach 1945 in einem anderen Zusammenhang.

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. April 2017

Abb 15: Zitat Heiko Maas, Bundesjustizminister

Ausblick

Im Interesse nachfolgender Generationen kann man nur hoffen und wünschen, dass sich diese Erkenntnis so bald wie möglich bei den verantwortlichen Politikern und Richtern im Zusammenhang mit der Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Rentenrecht durchsetzt.

Es ist ein Unding, dass diejenigen, die den Wohlstand in unserem Land erarbeiten bzw. erarbeitet haben, im Alter sehr viel schlechter gestellt sind als diejenigen, die diesen Wohlstand verwalten bzw. verteilen.

Abkürzungen

| | |
|--------|---|
| AloV | Arbeitslosenversicherung |
| BfA | Bundesversicherungsanstalt für Angestellte |
| BMAS | Bundesministerium für Arbeit und Soziales |
| BSG | Bundessozialgericht |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| DRV | Deutsche Rentenversicherung |
| GG | Grundgesetz |
| GKV | Gesetzliche Krankenversicherung |
| GRV | Gesetzliche Rentenversicherung |
| KnV | Knappschaftsversicherung |
| KVdR | Krankenversicherung der Rentner |
| uvfL | ungedekte versicherungsfremde Leistungen |
| vfr | versicherungsfremd |
| vfL | versicherungsfremde Leistungen |
| VDR | Verband Deutscher Rentenversicherungsträger |

Quellen zum Thema versicherungsfremde Leistungen

- 1) Deutsche Rentenversicherung: Tabelle „Aktiv und passiv Versicherte 2014“
- 2) Bundestagsdrucksache Nr. 16/65 vom 10.11.2005, S. 331
- 3) VDR Deutsche Rentenversicherung Heft 10/2004 – Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung vom 13.8.2004
- 4) Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Rentenversicherungsbericht 2008, 2009, 2010, jeweils S. 32/33
- 5) DRV Deutsche Rentenversicherung Heft 1/2012 – Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung
- 6) Rentenversicherung in Zeitreihen 2016 – Sonderausgabe der DRV – Seite 247 ff
- 7) Jährliche versicherungsfremde Leistungen seit 1957 – Teufel-Tabelle siehe www.adg-ev.de
- 8) VDR – Fakten und Argumente, Heft 5, 01/1997: Versicherungsfremde Leistungen – sachgerecht finanzieren
- 9) Bundestagsdrucksache 1659 vom 8.9.1955, S. 67
- 10) BfA – Die Angestelltenversicherung, Heft 1/1956: Drohende Enteignung der RM-Rücklagen statt ihrer Aufwertung
- 11) DRV-Broschüre Rentenversicherung in Zahlen (z.B. 2016, S. 71)
- 12) VDR – Professor Dr. Franz Ruland am 21.11.1994 in Würzburg: Die versicherungsfremden Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung
- 13) SPD-Fraktion vom 28.2.1996: Versicherungsfremde Leistungen in der Sozialversicherung: Gerechter finanzieren – Arbeitskosten senken – Beschäftigung schaffen; Ebenso: Anlage zur sozialpolitischen Korrespondenz der SPD Nr. 14 vom 12.4.1996

Weitere Quellen:

Financial Times Deutschland vom 10.11.2005: Milliarden schwere Fremdleistungen belasten Sozialsysteme

U. Rehfeld (VDR) und H. Luckert (VDR) in Deutsche Rentenversicherung, Heft 1-2/1989, S. 42: Die versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung

VDR – Jahresbericht 2000: Die deutsche Rentenversicherung

VDR/DRV – Rentenversicherung in Zeitreihen, Abschnitt 10 – Finanzen

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags Nr. 03/03 – Der aktuelle Begriff

